

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Dritten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Punkt 12 c der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt als einen weiteren Beitrag für eine umfassende Reform des Arbeitsmarktes und der Arbeitsförderung, wie sie von der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ empfohlen worden ist.
2. Er unterstützt die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, die Bundesanstalt für Arbeit zu „dem“ modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt umzubauen, das Leistungsrecht grundlegend zu vereinfachen und damit transparenter zu gestalten sowie die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu straffen und zu effektivieren. Der Bundesrat sieht darin die Möglichkeit, durch Umschichtung von Personal, das bisher in erheblichem Maße für die Leistungsgewährung gebunden ist, die Beratung und Arbeitsvermittlung zu stärken, und das Dienstleistungsangebot für Arbeitgeber zu verbessern.
3. Der Bundesrat fordert jedoch die Bundesregierung auf, folgende Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

...

Der Gesetzentwurf sieht einen nur noch zweistufigen Aufbau der künftigen Bundesagentur für Arbeit vor. Die Landesarbeitsämter werden danach zu Regionaldirektionen ohne Selbstverwaltung und ohne eigenständige Aufgabenstellung umgewandelt. Die Bundesagentur für Arbeit soll nach einer Übergangszeit selbst entscheiden, ob und in welcher Weise die Regionaldirektionen weiter benötigt werden. Der Bundesrat hält eine solche Regelung für problematisch, weil damit für die Länder der wichtigste Ansprechpartner für eine abgestimmte regionale Struktur- und Arbeitsmarktpolitik verloren geht. Es erscheint nicht sinnvoll, die Kooperationsebene der Länder auf die Zentrale oder auf die Agenturen für Arbeit zu verlegen, da damit die Mitwirkung der Länder beim Abbau der Arbeitslosigkeit und die Umsetzung und Steuerung einer gezielten Strukturpolitik erheblich erschwert wird. Dies gilt insbesondere für die Bewältigung von Branchenkrisen, die Entwicklung regionaler Cluster, die Arbeitskräftebeschaffung bei der Ansiedlung von Großunternehmen, den Mittelausgleich zwischen den Agenturen für Arbeit, aber auch im Hinblick auf die Verabredung von ergänzenden Zielvereinbarungen der Landesregierungen mit der Arbeitsverwaltung. Im Übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, dass bestimmte Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nur auf der Ebene der bisherigen Landesarbeitsämter erfüllt werden können.

4. Darüber hinaus erscheint es nicht zielführend, die Agenturen für Arbeit und die neugeschaffenen JobCenter allein von der Zentrale in Nürnberg zu steuern (und zu evaluieren). Dies gilt nicht nur für die Übergangsphase des Umbaus der Bundesanstalt für Arbeit. Vielmehr erscheint es sinnvoll, das neue Steuerungsmodell über Zielvereinbarungen durch die bisherigen drei Verwaltungsebenen der BA umzusetzen.

Eine Beschränkung des Einflusses der Länder auf die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik erscheint nicht zweckmäßig angesichts des Beitrags, den die Länder zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Arbeitsförderung

geleistet haben und weiterhin zu leisten bereit sind. Da Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Bildungspolitik für beschäftigungspolitische Ziele eng zusammenwirken müssen und in diesen Politikfeldern die Länderinteressen direkt betroffen sind, sollte auch künftig auf eine Mittelinstanz in der Arbeitsverwaltung nicht verzichtet werden. Dieser sollte auch ein eigenes Budget für Aktivitäten zur Verfügung stehen, die über den Bereich eines oder mehrerer Arbeitsämter hinausgehen.

5. Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass die Selbstverwaltung auf örtlicher Ebene nicht auf eine reine Kontrollfunktion beschränkt bleibt. Vielmehr sollte sicher gestellt werden, dass die örtlichen Akteure der Arbeitsmarktpolitik in die Verantwortung für die Entwicklung des örtlichen Arbeitsmarktes und in die operative Planung (insbesondere Mittelverwendung im Rahmen des Eingliederungstitels) einbezogen werden. Die zusammengefasste Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit für alle erwerbsfähigen Arbeitssuchenden macht die qualifizierte Einbindung der örtlichen und regionalen Akteure für eine erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik notwendiger denn je.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Förderungsmöglichkeiten für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer nicht einzuschränken, sondern so auszugestalten, dass insbesondere eine hohe Erwerbsquote für Frauen im Hinblick auf die Demografie sowie der Vorgaben der europäischen Beschäftigungspolitischen Leitlinien erreicht wird.
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin, dass die Transfermaßnahmen so ausgestaltet werden, dass der Förderungsanteil der BA in Fällen eingetretener oder drohender Insolvenz eines Unternehmens über 50 v. H. liegen kann. Erfahrungen zeigen, dass in derartigen Fällen ohne einen erhöhten Zuschuss die Vermittlung aus der Arbeit in eine neue Arbeit über einen Beschäftigtertransfer nicht erreicht werden kann.

8. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Regelung, ein nach Qualifikationsanfordernissen abgestuftes Zuschusssystem bei ABM einzuführen. Gleichwohl weist er darauf hin, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Förderhöhe eine Eigenbeteiligung der Träger von 20 bis 30% zur Folge hätte. Dies ist insbes. von Trägern in strukturschwachen Regionen nicht leistbar und würde mit einem starken Rückgang von ABM und einer weiteren Erhöhung der Zahl der Langzeitarbeitslosen einhergehen. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung zu prüfen, ob die bereits im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Aufstockung des pauschalierten Zuschusses um 10% für strukturschwache Regionen angemessen erhöht werden kann.
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Rahmenfristverlängerung nach § 124 SGB III weiterhin für Pflegepersonen gelten kann. Die vorgesehene freiwillige Arbeitslosenversicherung führt zu erheblichen Nachteilen, insbes. für Frauen, die vor der Pflege sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Wehr- und Zivildienstleistende im Rahmen der Neuregelung durch Beitragszahlungen des Bundes in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.
10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin zu prüfen, ob die derzeit geltenden Regelungen für Saisonarbeiter beibehalten werden können. Diesem Personenkreis bliebe sonst die Möglichkeit einer Arbeitslosenversicherung verwehrt.
11. Der Bundesrat fordert den Bund auf, sicher zu stellen, dass die künftige Bundesagentur für Arbeit (wie in den JUMP-Richtlinien derzeit vorgesehenen) sich finanziell auch an Arbeitsmarktprogrammen der Länder beteiligen kann. Damit würde auch künftig eine sinnvolle Verzahnung der Arbeitsförderung der BA mit der Arbeitsförderung der Länder ermöglicht.